

- b.1) auf Änderung eines national zur Umsetzung der Nitrat-Richtlinie bereits erlassenen Aktionsprogrammes (nach § 5 Abs. 4 der Nitrat-Richtlinie) dahingehend, dass damit strengere Maßnahmen mit dem Ziel der Erreichung der Ziele des Art. 1 der Nitrat-Richtlinie und konkret der Erreichung eines Wertes von bis maximal 50 mg/l Nitratkonzentration im Grundwasser bei einzelnen Entnahmestellen erlassen werden, eingeräumt werden?
- b.2) auf Erlassung zusätzlicher Maßnahmen oder verstärkter Aktionen (nach § 5 Abs. 5 der Nitrat-Richtlinie) mit dem Ziel, die Ziele des Art. 1 der Nitrat-Richtlinie zu verwirklichen und konkret einen Wert von bis maximal 50 mg/l Nitratkonzentration im Grundwasser bei einzelnen Entnahmestellen zu erreichen, eingeräumt werden?
- c) eine Gemeinde als öffentliche Körperschaft einen, von ihr betriebenen Gemeindebrunnen zur Trinkwasserversorgung aufgrund von Nitratwerten von über 50 mg/l Nitratkonzentration im Wasser nur als Nutzwasserbrunnen nutzt bzw. zur Verfügung stellt — wobei dadurch die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigt wird — im Sinne der Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union unmittelbar betroffen ist (hier von allenfalls mangelhafter Umsetzung der RL 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 durch insofern unzureichende Aktionspläne), als dass der Wert von 50 mg/l Nitratkonzentration [**Or. 4**] im Wasser bei der Entnahmequelle überschritten wird und damit eine Nutzung als Trinkwasser nicht zur Verfügung steht und ihr damit subjektive Rechte im Rahmen der Nitrat-Richtlinie
- c.1) auf Änderung eines national zur Umsetzung der Nitrat-Richtlinie bereits erlassenen Aktionsprogrammes (nach § 5 Abs. 4 der Nitrat-Richtlinie) dahingehend, dass damit strengere Maßnahmen mit dem Ziel der Erreichung der Ziele des Art. 1 der Nitrat-Richtlinie und konkret der Erreichung eines Wertes von bis maximal 50 mg/l Nitratkonzentration im Grundwasser bei einzelnen Entnahmestellen erlassen werden, eingeräumt werden?
- c.2) auf Erlassung zusätzlicher Maßnahmen oder verstärkter Aktionen (nach § 5 Abs. 5 der Nitrat-Richtlinie) mit dem Ziel, die Ziele des Art. 1 der Nitrat-Richtlinie zu verwirklichen und konkret einen Wert von bis maximal 50 mg/l Nitratkonzentration im Grundwasser bei einzelnen Entnahmestellen zu erreichen, eingeräumt werden?

Wobei in allen drei Fällen die Sicherung des Gesundheitsschutzes von Verbrauchern entweder — in den Fällen b) und c) — durch Entnahme des Wassers von anbietenden Wasserversorgern (mit Anschlusszwang und Anschlussrecht) oder — im Fall a) — durch entsprechende Aufbereitungsmaßnahmen jedenfalls gewährleistet ist.

⁽¹⁾ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, ABl. 1991 L 375, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 18. März 2018 von der Asociación de la pesca y acuicultura del entorno de Doñana y del Bajo Guadalquivir (Pebagua) gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 16. Januar 2018 in der Rechtssache T-715/16, Pebagua/Kommission

(Rechtssache C-204/18 P)

(2018/C 268/26)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Asociación de la pesca y acuicultura del entorno de Doñana y del Bajo Guadalquivir (Pebagua)
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. J. Uceda Sosa)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss des Gerichts zur Gänze aufzuheben;
- den Rechtsstreit endgültig in Form der vollständigen Stattgabe des klägerischen Begehrens aus dem ersten Rechtszug zu entscheiden und somit die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016⁽¹⁾ für nichtig zu erklären oder hilfsweise die Einbeziehung der Art *Procambarus clarkii* in die von dieser Verordnung angenommene Liste der Union für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der angefochtene Beschluss gehe nicht auf die Begründetheit der Klage ein, sondern erachte diese wegen mangelnder Aktivlegitimation der Klägerin für unzulässig, was einen Verstoß gegen den zweiten Aktivlegitimationsfall des Art. 263 Abs. 4 AEUV bedeute, da die angefochtene Verordnung die von der Klägerin vertretenen Unternehmen unmittelbar betreffe, ohne dass Durchführungsmaßnahmen erforderlich wären.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2016, L 19, S. 4).

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 29. März 2018 — Krohn & Schröder GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Hafen

(Rechtssache C-226/18)

(2018/C 268/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Krohn & Schröder GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Hamburg-Hafen

Vorlagefragen:

1. Erfasst Art. 212a ZK⁽¹⁾ die Befreiung von einem Antidumping- und Ausgleichszoll gemäß Art. 3 Abs. 1 VO 1238/2013⁽²⁾ bzw. Art. 2 Abs. 1 VO 1239/2013⁽³⁾?
2. Falls die Frage 1 bejaht wird: Ist bei der Anwendung von Art. 212a ZK auf den Fall des Entstehens einer Zollschuld nach Art. 204 Abs. 1 ZK wegen Überschreitung der Frist gemäß Art. 49 Abs. 1 ZK die in Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) VO 1238/2013 und Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) VO 1239/2013 aufgestellte Voraussetzung erfüllt, wenn das Unternehmen, welches mit dem im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2013/707/EU genannten Unternehmen — das die betreffende Ware hergestellt, versandt und in Rechnung gestellt hat — verbunden ist, zwar nicht als Einführer der betreffenden Ware tätig war und auch nicht für dessen Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gesorgt hatte, jedoch eine diesbezügliche Absicht besaß und die betreffende Ware auch tatsächlich geliefert erhielt?